

Selbstverständnis des „Energie- und Klimabeirats“ der Stadt Freising

Stand 05.05.2021

1. Aufgaben und Funktionen des „Energie- und Klimabeirats“

Die Gründung eines „Energiebeirats“ wurde am 10. April 2019 im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt beschlossen und am 23. Januar 2021 mit dem Stadtratsbeschluss zur Klima-Offensive bekräftigt. Der „Energie- und Klimabeirat“ unterstützt als Diskussions- und (nach Möglichkeit durch den Input von Expert*innen) informiertes Fachgremium die strategische Steuerung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen der Stadt Freising. Ihm kommt dadurch eine beratende Rolle für das Klimaschutzmanagement und die politischen Gremien zu. Der Beirat hat folgende Aufgaben inne

- (1) Begleitung der Umsetzung des städtischen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes
- (2) Priorisierung von Klimaschutzmaßnahmen
- (3) Monitoring und Controlling von Klimaschutzmaßnahmen
- (4) Initiierung von Statusberichten zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsthemen innerhalb der Verwaltung sowie zu klimapolitischen Themen allgemeiner Natur, welche Auswirkungen auf das städtische Klima haben (z.B. durch den Input von Expert*innen)

2. Zusammensetzung des „Energie- und Klimabeirats“

- (1) Der „Energie- und Klimabeirat“ setzt sich zum einen aus festen, ständigen Mitgliedern - dem sog. „Kerngremium“ - zusammen. Zum anderen sollen auf Grund der Breite des Themenspektrums weitere Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, externe Experten und Vertreter*innen weiterer Agenda21-Gruppen (z.B. Bauen, Wohnen, Verkehr; Faires Forum) themenspezifisch zur Teilnahme hinzugeladen werden können. Insgesamt soll darauf geachtet werden, dass die teilnehmende Personenzahl nicht über 15 Personen je Sitzung steigt, um arbeitsfähig zu bleiben.
- (2) Das „Kerngremium“ des Beirats ist gemäß Beschluss folgendermaßen besetzt:
 - Oberbürgermeister*in
 - Klimaschutzmanager*in
 - je ein(e) Vertreter*in der Stadtratsfraktionen
 - Umweltreferent*in
 - Sprecher*in der Agenda-Gruppe Energie& Klima
 - Vertreter*in der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke
 - zwei externen (wissenschaftlichen) Expert*innen
- (3) Der „Energie- und Klimabeirat“ entscheidet auf Vorschlag seiner Mitglieder per Abstimmung über die Benennung der externen (wissenschaftlichen) Expert*innen. Die Benennung der Expert*innen erfolgt für die Dauer einer Stadtratsperiode. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Expert*innen erfolgt die Nachbesetzung in genannter Art und Weise.
- (4) Die namentliche Besetzung des „Energie- und Klimabeirat“ wird dem Amt für Stadtplanung und Umwelt mitgeteilt. Das Stadtplanungsamt führt daraus eine Liste mit allen Mitgliedern des „Energie- und Klimabeirat“. Diese Liste ist Grundlage für die Zusammensetzung des

„Energie- und Klimabeirat“. Die Vertreter*innen der Fraktionen des Stadtrats werden zu Beginn jeder Stadtratsperiode von den Fraktionsvorsitzenden bekannt gegeben.

(5) Mitglieder können aus dem „Energie- und Klimabeirat“ jederzeitig freiwillig austreten.

3. Vorsitz und inhaltliche Gestaltung

(1) Der Vorsitz des „Energie- und Klimabeirats“ liegt bei dem/ der Oberbürgermeister*in der Stadt Freising bzw. bei einer/ einem von ihm benannten Vertreter*in.

(2) Der/ die Vorsitzende leitet die Sitzungen des „Energie- und Klimabeirats“ in Rücksprache mit der/ dem Klimaschutzmanager*in der Stadt Freising.

(3) Der Vorschlag für die inhaltliche Gestaltung/ die Agenda für die jeweilige Sitzung des „Energie- und Klimabeirats“ erfolgt durch das Amt für Stadtplanung und Umwelt (Klimaschutzmanagement) an Hand der aktuell im Klimaschutzbereich bearbeiteten Projekte. Die angedachten Themen für die Folgesitzungen werden in der jeweiligen Sitzung vorgestellt. Weitere gewünschte Themenbereiche für die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen können so von den Mitgliedern selbst vorgeschlagen und ergänzt werden (siehe Absatz 1 Punkt 4).

4. Organisation

(1) Der „Energie- und Klimabeirat“ tagt in der Regel viermal jährlich.

(2) Die Organisation des „Energie- und Klimabeirat“ erfolgt über das Amt für Stadtplanung und Umwelt (Klimaschutzmanagement). Dies versendet die Einladungen, koordiniert die Termine, fertigt die Sitzungsprotokolle als Ergebnisprotokoll und organisiert die Räumlichkeit.

(3) Die Sitzungen sollten im Regelfall eine Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.

(4) Alle Sitzungsteilnehmer*innen erhalten grundsätzlich 7 Tage vor Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst ggf. zugehörigen Unterlagen.

(5) Der „Energie- und Klimabeirat“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder (Kerngremium) anwesend ist.

(6) Der „Energie- und Klimabeirat“ kann als Gremium Empfehlungen abgeben. Hierfür ist eine einfache Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt die Empfehlung als abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des „Energie- und Klimabeirat“ sind nicht öffentlich. Die im „Energie- und Klimabeirat“ diskutierten Themen dürfen jedoch von den Mitgliedern in ihre jeweiligen Gremien /Vereine/ Ämter/ Fraktionen/ etc. hineingetragen werden.

(8) Der „Energie- und Klimabeirat“ kann bei Bedarf im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt berichten. Den Bericht übernimmt der/die Klimaschutzmanager*in.